

25.10.84

EG - A - G - R

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung
gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen bei der
Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern

KOM(84) 530 endg., EG-Dok. 9789/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Oktober 1984 - 14 - 680 70 - E - Ge 99/1/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Oktober 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Bei Annahme der Richtlinie über den innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen verpflichtete sich die Kommission, im Hinblick auf eine Einfuhrregelung für Fleischerzeugnisse aus Drittländern entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll sichergestellt werden, dass durch die Einfuhr von Fleischerzeugnissen keine exotischen Viehseuchen in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft eingeschleppt werden. Infolgedessen müssen für Fleischerzeugnisse aus Fleisch, das in einem Drittland oder in Teilgebieten eines Drittlandes gewonnen wurde, in denen exotische Tierseuchen auftreten, zusätzliche gesundheitliche Garantien verlangt werden.

Abgesehen von Aspekten der Tiergesundheit soll dieser Vorschlag gewährleisten, dass die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse aus der Sicht der öffentlichen Gesundheit ungefährlich sind; frisches Fleisch zur Herstellung von Fleischerzeugnissen muss in zugelassenen Schlachthäusern gewonnen werden und Fleischerzeugnisse müssen in zugelassenen Betrieben hergestellt werden. Dies sind die gleichen Bestimmungen, die auch für die Erzeugung von Fleischerzeugnissen in der Gemeinschaft gelten.

Durch Kontrollen an Ort und Stelle wird sich die Gemeinschaft in den Ausfuhrdrittländern davon überzeugen, dass die für die Tiergesundheit und die öffentliche Gesundheit vorgesehenen Bedingungen auch eingehalten werden.

Darüberhinaus ist für die Einfuhr der Fleischerzeugnisse in die Gemeinschaft eine Gesundheits- und Genußtauglichkeitsbescheinigung erforderlich. Darin wird bestätigt, dass die Bedingungen der Richtlinie eingehalten worden sind.

Bei Ankunft der Erzeugnisse in der Gemeinschaft müssen sie nach den geltenden Gemeinschaftsverfahren einer Kontrolle unterzogen werden, woraufhin sie für den innergemeinschaftlichen Handel freigegeben werden können.

Dieser Vorschlag ist erforderlich, um bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern gemeinschaftliche Gesundheitsbedingungen zu gewährleisten, die für die Verwirklichung eines Gemeinsamen Marktes von grundlegender Bedeutung sind.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES**

**zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen
bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat durch die Richtlinie 77/99/EWG des Rates (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EWG (2), die gesundheitlichen Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen geregelt.

Die Gemeinschaft hat durch die Richtlinie 80/215/EWG des Rates (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EWG (4) die tierseuchenrechtlichen Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen geregelt.

Es ist zweckmässig, eine Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern zu erstellen.

Bis zum Inkrafttreten einer Gemeinschaftsregelung über die Einfuhren von Geflügelfleisch aus Drittländern sind Geflügelfleischerzeugnisse vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen.

(1) ABl. Nr. L 26 vom 31.1.1977, S. 85

(2) ABl. Nr. L

(3) ABl. Nr. L 47 vom 21.2.1980, S. 4

(4) ABl. Nr. L

In diesem Rahmen müssen die tierseuchenrechtlichen Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zulassen.

Diese Bedingungen müssen unter Bezugnahme auf die Tiergesundheitslage in den Drittländern oder Teilen von Drittländern erstellt werden.

Mit der Richtlinie 72/462/EWG (5) des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EWG (6) sind die für die Einfuhren von frischem Fleisch aus bestimmten Drittländern oder Teilen von Drittländern geltenden tierseuchenrechtlichen Bedingungen festgelegt worden. Die einschlägigen Tiergesundheitsmerkmale können für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen herangezogen werden.

Die Richtlinie 72/462/EWG trägt der Tiergesundheitslage gewisser Drittländer oder Teile von Drittländern nicht Rechnung. Es ist daher notwendig, ergänzende Tiergesundheitsbedingungen für Einfuhren von Fleischerzeugnissen aus diesen Drittländern oder Teilen von Drittländern festzusetzen, um die Einschleppung bestimmter Krankheiten in die Gemeinschaft zu verhüten.

Ganz allgemein ist es notwendig, keine Einfuhren von Fleischerzeugnissen aus seuchenbefallenen Ländern oder aus Ländern zuzulassen, die erst seit kurzer Zeit frei von in der Gemeinschaft nicht herrschenden ansteckenden Tierkrankheiten sind, und daher eine Gefahr für den Viehbestand der Gemeinschaft darstellen.

Es gibt jedoch Verfahren der Fleischbehandlung, die die Ansteckungsgefahr ausschliessen und somit die Möglichkeit für die Genehmigung von Einfuhren bestimmter Fleischerzeugnisgruppen mit Herkunft aus diesen Drittländern bieten.

Es muss gefordert werden, dass frisches Fleisch für die Herstellung von Fleischerzeugnissen von zugelassenen Betrieben stammt. Diese Betriebe müssen den in der Richtlinie 72/462/EWG vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

(5) ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28

(6) ABl. Nr.

Es muss verlangt werden, dass die Fleischerzeugnisse aus zugelassenen Betrieben stammen. Diese Betriebe müssen den in der Richtlinie 77/99/EWG vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

Es ist ferner zweckmässig, die gesundheitlichen Bedingungen festzulegen, denen die Fleischerzeugnisse und das zu ihrer Herstellung bestimmte Fleisch entsprechen müssen.

Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch das Ausfuhrdrittland zu überprüfen, muss zur Kontrolle an Ort und Stelle durch tierärztliche Sachverständige der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches System eingeführt werden.

Die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses und einer Genusstauglichkeitsbescheinigung, die von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlandes ausgestellt sind, stellt das geeignete Mittel dar, um sicherzustellen, dass eine Sendung von Fleischerzeugnissen zur Einfuhr zugelassen werden kann.

Die Fleischerzeugnisse sind unabhängig davon, nach welchem Verfahren die zollamtliche Abfertigung erfolgt, bei ihrer Ankunft auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft einer Dokumentenkontrolle zu unterziehen, um insbesondere die Weiterbeförderung solcher Erzeugnisse zu vermeiden, die nicht mit den erforderlichen Zeugnissen und Bescheinigungen versehen sind und aus einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes stammen, aus dem die Einfuhr nicht zulässig ist oder dessen Zeugnisse oder Bescheinigungen nicht den Vorschriften entsprechen.

Um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch das Ausfuhrdrittland zu überprüfen und die Einfuhr von gesundheitsgefährdenden Fleischerzeugnissen zu verhindern, müssen die Mitgliedstaaten darüber wachen, dass jede Sendung von Fleischerzeugnissen vor dem Verbrauch auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft einer materiellen Kontrolle unterzogen wird, die sich sowohl auf Genusstauglichkeits- als auch auf Gesundheitsaspekte bezieht. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung dieser Kontrollen bei der Einfuhr müssen die Durchführungsvorschriften nach einem Verfahren erlassen werden, bei dem die Kommission und die Mitgliedstaaten eng zusammenarbeiten.

Die Kontrollen von Fleischerzeugnissen erfolgen im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft. Es ist daher vorzuschreiben, dass diese in Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die nach gemeinschaftlichen Kriterien und nach einem Gemeinschaftsverfahren zugelassen worden sind.

Jeder Mitgliedstaat muss die Möglichkeit haben, Einfuhren mit Herkunft aus Drittländern, in denen eine Tierseuche auftritt oder sich ausbreitet, sofort zu untersagen falls diese Seuche eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren darstellen kann. In solchen Fällen muss die Koordinierung der Haltung der Mitgliedstaaten gegenüber diesem Drittland unbeschadet der etwaigen Änderungen des Verzeichnisses der für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassenen Länder und Betriebe unverzüglich gewährleistet sein -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

1. Mit dieser Richtlinie werden die gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Bedingungen festgelegt, die für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern gelten. Ausgenommen sind jedoch die Bedingungen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die aus oder mit frischem Geflügelfleisch oder aus oder mit Geflügelfleisch enthaltenden Fleischerzeugnissen hergestellt werden.
2. Diese Richtlinie gilt nicht für die Einfuhr von:
 - a) Fleischerzeugnissen, die im persönlichen Gepäck von Reisenden für ihren eigenen Verbrauch mitgeführt werden, sofern die beförderte Menge 1 kg pro Person nicht überschreitet und sofern die Fleischerzeugnisse aus einem Drittland stammen, aus dem die Einfuhr gemäss Artikel 7 nicht verboten ist;
 - b) Fleischerzeugnissen, die in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden, sofern diesen Einfuhren keine kommerziellen Überlegungen zugrunde liegen, die versandte Menge 1 kg nicht überschreitet und die Fleischerzeugnisse aus einem Drittland stammen, aus dem die Einfuhr gemäss Artikel 7 nicht verboten ist;
 - c) Fleischerzeugnissen, die zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden.

Werden diese Fleischerzeugnisse oder deren Küchenabfälle ausgeladen, so müssen sie unschädlich beseitigt werden. Von der Beseitigung kann jedoch abgesehen werden, wenn die Fleischerzeugnisse - unmittelbar oder nach vorübergehender Verwahrung unter zollamtlicher Überwachung - von einem Beförderungsmittel auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden.

Artikel 2

Für diese Richtlinie gelten, soweit erforderlich, die Definitionen in Artikel 2 der Richtlinie 72/462/EWG bzw. Artikel 2 der Richtlinie 77/99/EWG.

Artikel 3

1. Nach dem Verfahren des Artikels 19 werden ein oder mehrere Verzeichnisse der für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zugelassenen Betriebe aufgestellt. Dieses Verzeichnis bzw. diese Verzeichnisse können nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert oder ergänzt werden.
2. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Betrieb in eines der in Absatz 1 genannten Verzeichnisse aufgenommen werden kann, ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen :
 - a) die Garantien, die das Drittland hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinie bieten kann;
 - b) die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften dieser Richtlinie und des Anhangs A der Richtlinie 77/99/EWG im Einzelfall;
 - c) die Organisation der Fleischerzeugnisuntersuchungsstelle(n) des Drittlandes oder Teils dieses Landes, die Befugnisse dieser Stelle(n) und die Kontrolle, der sie unterworfen ist (sind).
3. Ein Betrieb kann nur in das Verzeichnis bzw. die Verzeichnisse nach Absatz 1 aufgenommen werden, wenn er in einem Drittland oder in einem Teil eines Drittlandes gemäss den Artikeln 4, 5 oder 6 liegt und wenn er von den

zuständigen Behörden des Drittlandes für Ausfuhren nach der Gemeinschaft amtlich zugelassen ist. Diese Zulassung setzt folgendes voraus :

- a) Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften von Anhang A der Richtlinie 77/99/EWG;
 - b) ständige Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt des Drittlandes.
4. Das Verzeichnis bzw. die Verzeichnisse nach Absatz 1 und alle daran vorgenommenen Änderungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

KAPITEL II - TIERSEUCHENRECHTLICHE BEDINGUNGEN

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zu, welche die Bedingungen gemäss Absatz 2 erfüllen und aus dem Hoheitsgebiet oder Teilen des Hoheitsgebiets eines Drittlandes stammen, wenn die Einfuhr von frischem Fleisch aus diesem Hoheitsgebiet oder diesen Teilen des Hoheitsgebiets gemäss der Richtlinie 72/462/EWG zugelassen ist.
2. Die in Absatz 1 genannten Fleischerzeugnisse müssen aus oder mit frischem Fleisch hergestellt werden,
 - a) das den Erfordernissen gemäss Richtlinie 72/462/EWG und insbesondere den Artikeln 14 und 15 vorgenannter Richtlinie sowie den gemäss Artikel 16 derselben Richtlinie erlassenen tierseuchenrechtlichen Bedingungen entspricht;
 - b) das aus einem Mitgliedstaat stammt und den Erfordernissen der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 72/461/EWG entspricht.

Artikel 5

1. Abweichend von Artikel 4 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zu, die den Bedingungen von Absatz 2 entsprechen und aus den in Artikel 4 genannten Teilen des Hoheitsgebiets eines Drittlandes stammen, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch gemäss der Richtlinie 72/462/EWG nicht zugelassen worden ist.

2. Die in Absatz 1 genannten Fleischerzeugnisse müssen folgenden Bedingungen entsprechen :

- a) das Fleischerzeugnis muss entweder aus oder mit frischem Fleisch gemäss Artikel 4 Absatz 2 oder aus oder mit frischem Fleisch, das nicht den Bedingungen von Artikel 4 Absatz 2 entspricht, aus dem Verarbeitungsdrittland stammt und mit dem in Anhang C vorgesehenen Kennzeichen versehen ist, hergestellt werden;
- b) zur Verhütung jeder Gefahr der Übertragung von ansteckenden Tierkrankheiten muss das Fleischerzeugnis einer Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behältnis bei einem Fc-Wert von mindestens 3,00 unterworfen werden. Nach dem Verfahren des Artikels 19 kann jedoch beschlossen werden, dass andere Behandlungen zugelassen sind. Hierbei wird sowohl der Tiergesundheitslage in dem betreffenden Teil des Hoheitsgebiets des Ausfuhrdrittlandes als auch derjenigen in den verschiedenen Teilen des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft Rechnung getragen.

Artikel 6

- 1. Abweichend von Artikel 4 lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleischerzeugnissen zu, welche die Bedingungen von Absatz 2 erfüllen und aus Drittländern stammen, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch gemäss der Richtlinie 72/462/EWG nicht zugelassen ist.
- 2. Die in Absatz 1 genannten Fleischerzeugnisse müssen den Bedingungen von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) entsprechen. Ausserdem muss das Fleischerzeugnis zur Verhütung jeder Gefahr der Übertragung von ansteckenden Tierkrankheiten einer Hitzebehandlung in einem luftdicht verschlossenen Behältnis bei einem Fc-Wert von mindestens 3,00 unterworfen werden. Nach dem Verfahren des Artikels 19 kann jedoch beschlossen werden, dass andere Behandlungen zugelassen sind. Hierbei wird sowohl der Tiergesundheitslage in dem betreffenden Ausfuhrdrittland als auch derjenigen in den verschiedenen Teilen des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft Rechnung getragen.

Artikel 7

1. Wenn in einem Drittland, für das gemäss Artikel 3 Absatz 1 ein Betriebsverzeichnis erstellt worden ist, eine ansteckende Tierkrankheit auftritt oder sich ausbreitet, die durch Fleischerzeugnisse übertragen werden und die öffentliche Gesundheit sowie die Gesundheit des Viehbestands in einem Mitgliedstaat gefährden kann, oder wenn ein anderer tierseuchenrechtlicher Grund es rechtfertigt, kann der betreffende Mitgliedstaat oder - gemäss dem Verfahren des Artikels 18 - die Kommission unbeschadet der Artikel 5 und 6 die direkte oder indirekte Einfuhr dieser Fleischerzeugnisse entweder aus dem gesamten Hoheitsgebiet oder einem Teil des Hoheitsgebiets dieses Drittlandes verbieten.
2. Die von den Mitgliedstaaten gemäss Absatz 1 getroffenen Massnahmen sowie die Aufhebung solcher Massnahmen sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Der Ständige Veterinärausschuss tritt binnen kürzester Frist nach dieser Mitteilung zusammen und beschliesst nach dem Verfahren des Artikels 18, ob diese Massnahmen insbesondere im Hinblick auf ihre Koordinierung mit den von den anderen Mitgliedstaaten getroffenen Massnahmen geändert oder aufgehoben werden müssen.

Tritt die in Absatz 1 vorgesehene Lage ein und erweist es sich als notwendig, dass auch andere Mitgliedstaaten die auf Grund des genannten Absatzes 1 getroffenen und gegebenenfalls gemäss dem zweiten Unterabsatz geänderten Massnahmen anwenden, so sind nach dem Verfahren des Artikels 18 geeignete Massnahmen zu erlassen.

Die Wiederaufnahme der Einfuhren aus dem betreffenden Drittland wird nach dem gleichen Verfahren zugelassen.

KAPITEL III - GESUNDHEITLICHE BEDINGUNGEN

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern nur unter folgenden Bedingungen zu:

1. Das frische Fleisch, das zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten Fleischerzeugnissen sowie von Fleischerzeugnissen gemäss Absatz 3, die zur Herstellung anderer Fleischerzeugnisse bestimmt sind, verwendet wird, muss aus folgenden Betrieben stammen:
 - a) Einem Betrieb, der in einem gemäss der Richtlinie 72/462/EWG erstellten Verzeichnis aufgeführt ist;
 - b) oder einem Betrieb, der in einem gemäss der Richtlinie 64/433/EWG des Rates (7) erstellten Verzeichnis aufgeführt ist;
 - c) oder einem Betrieb, der in einem Drittland oder einem Teil eines Drittlandes gemäss Artikel 5 und 6 liegt und in dem Verzeichnis gemäss Artikel 10 aufgeführt ist.
2. Das in Absatz 1 genannte frische Fleisch muss
 - a) gemäss den einschlägigen Bedingungen der Artikel 17 und 18 der Richtlinie 72/462/EWG oder des Artikels 3 der Richtlinie 64/433/EWG gewonnen worden sein,
 - b) den einschlägigen Bedingungen in Anhang A Kapitel III der Richtlinie 77/99/EWG entsprechen. Die in Kapitel XIV Nummer 68 des Anhangs I der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen Bestimmungen über die Plombierung finden weiterhin Anwendung.
3. Die zur Herstellung anderer Fleischerzeugnisse verwendeten Fleischerzeugnisse müssen in einem Betrieb, der in dem Verzeichnis gemäss Artikel 3 aufgeführt ist, oder in einem Betrieb, der in einem Verzeichnis gemäss Artikel 6 der Richtlinie 77/99/EWG aufgeführt ist, hergestellt worden sein.

(7) ABL. Nr. L 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64

Artikel 9

Die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern unterliegt folgenden Bedingungen :

1. Das Fleischerzeugnis muss in einem Betrieb hergestellt worden sein, der in dem gemäss Artikel 3 Absatz 1 erstellten Verzeichnis aufgeführt ist;
2. Der Betrieb muss den Bestimmungen von Anhang A Kapitel I der Richtlinie 77/99/EWG entsprechen;
3. Das Fleischerzeugnis muss hygienisch einwandfrei nach Anhang A Kapitel II der Richtlinie 77/99/EWG behandelt worden sein;
4. Das Erzeugnis muss einer der Behandlungen oder einer Kombination von Behandlungen gemäss der Richtlinie 77/99/EWG unterzogen worden sein;
5. Das Erzeugnis muss einer von einem amtlichen Tierarzt gemäss Anhang A Kapitel IV der Richtlinie 77/99/EWG vorgenommenen Untersuchung unterzogen worden sein.

Bei dieser Untersuchung kann der amtliche Tierarzt von unter seiner Verantwortung tätigen Hilfskräften unterstützt werden. Diese Hilfskräfte

- a) müssen von der zuständigen Zentralbehörde des Ausfuhrlandes nach den geltenden Vorschriften ernannt werden;
 - b) müssen über die erforderliche Ausbildung verfügen;
 - c) müssen eine Rechtstellung haben, die ihre Unabhängigkeit gegenüber den Verantwortlichen der Betriebe gewährleistet;
 - d) dürfen keinerlei Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Endergebnisses der Fleischuntersuchung besitzen.
6. Das Fleischerzeugnis muss den Erfordernissen gemäss Anhang A Kapitel V der Richtlinie 77/99/EWG entsprechen.

7. Eine etwaige Umhüllung oder Verpackung der Fleischerzeugnisse muss gemäss Anhang A Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG erfolgen.
8. Die Fleischerzeugnisse sind mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen zu versehen, das nach dem Verfahren des Artikels 19 festzulegen ist. Die in Anhang A Kapitel VII der Richtlinie 77/99/EWG vorgesehenen sonstigen Kennzeichnungsbestimmungen sind einzuhalten.
9. Die Fleischerzeugnisse müssen gemäss Anhang A Kapitel IX der Richtlinie 77/99/EWG hygienisch einwandfrei gelagert und nach der Gemeinschaft befördert sowie hygienisch einwandfrei behandelt worden sein. Bei Fleischerzeugnissen, die bedingt haltbar gemacht worden sind, muss der Hersteller zu Kontrollzwecken auf der Verpackung des Erzeugnisses gut sichtbar und leserlich die Temperatur, bei der das Erzeugnis zu befördern und zu lagern ist, und die so gewährleistete Haltbarkeitsdauer angeben.
10. Die Fleischerzeugnisse dürfen nicht ionisiert worden sein, es sei denn, dies war aus medizinischen Gründen gerechtfertigt. In letzterem Fall muss diese Behandlung auf dem Erzeugnis und auf der Genusstauglichkeitsbescheinigung deutlich angegeben sein.

Artikel 10

1. Nach dem Verfahren des Artikels 19 wird ein oder werden mehrere Verzeichnisse der Betriebe gemäss Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe c) aufgestellt, aus denen Drittländer frisches Fleisch zur Herstellung von Fleischerzeugnissen beziehen können. Dieses Verzeichnis bzw. diese Verzeichnisse können nach den Verfahren des Artikels 18 geändert oder ergänzt werden.
2. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Schlachtbetrieb, ein Zerlegungsbetrieb oder ein ausserhalb eines Schlacht- oder Zerlegungsbetriebes gelegenes Kühl- oder Gefrierhaus in eines der in Absatz 1 genannten Verzeichnisse aufgenommen werden kann, ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:
 - a) die Garantien, die das Drittland hinsichtlich der Einhaltung der Richtlinie 72/462/EWG bieten kann;

- b) die Vorschriften des Drittlandes betreffend die Verabreichung von Stoffen an Schlachttiere, die die Genussstauglichkeit des Fleisches beeinträchtigen können;
- c) die Einhaltung der Richtlinie 72/462/EWG und von Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG im Einzelfall.

Nach dem Verfahren von Artikel 19 Absatz 13 Buchstabe c) zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich kann jedoch von Nummer 24 und Nummer 41 Abschnitt C des genannten Anhangs I abgewichen werden, wenn das betreffende Drittland gleichwertige Garantien bietet; in diesem Fall sind nach dem gleichen Verfahren jeweils Gesundheitsvorschriften zu erlassen, die nicht weniger streng als die des vorgenannten Anhangs I sind;

- d) die Organisation der Fleischuntersuchungsstelle(n) des Drittlands, die Befugnisse dieser Stelle(n) und die Kontrolle, der sie unterworfen ist (sind).
3. Ein Betrieb kann nur in das Verzeichnis bzw. die Verzeichnisse nach Absatz 1 aufgenommen werden, wenn er in einem Drittland oder in einem Teil eines Drittlandes gemäß den Artikeln 5 und 6 liegt und wenn er von den zuständigen Behörden des Drittlandes für die Lieferung von frischem Fleisch zur Herstellung von Fleischerzeugnissen amtlich zugelassen ist. Diese Zulassung setzt folgendes voraus:
- a) Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften von Anhang I der Richtlinie 64/433/EWG unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Richtlinie vorgesehenen Regeln für die Kennzeichnung;
 - b) ständige Überwachung durch einen amtlichen Tierarzt des Drittlandes.
4. Das Verzeichnis bzw. die Verzeichnisse nach Absatz 1 und alle daran vorgenommenen Änderungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

KAPITEL III; UNTERSUCHUNG UND BEURKUNDUNG

Artikel 11

1. Tierärztliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission kontrollieren an Ort und Stelle, ob die Bestimmungen dieser Richtlinie tatsächlich eingehalten werden.
2. Ergeben sich bei einer Kontrolle nach diesem Artikel schwerwiegende Sachverhalte zu Lasten des genehmigten Betriebs, so unterrichtet die Kommission hiervon sofort die Mitgliedstaaten und erlässt umgehend eine Entscheidung zur vorläufigen Aussetzung der Genehmigung. Eine endgültige Entscheidung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 18.
3. Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, die diese Kontrollen durchführen sollen, werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten bezeichnet.

Die Kontrollen werden im Auftrag der Gemeinschaft vorgenommen, die die entsprechenden Kosten trägt.

4. Die Häufigkeit und die Einzelheiten der Durchführung dieser Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

Artikel 12

1. Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von Fleischerzeugnissen nur gegen Vorlage einer von einem amtlichen Tierarzt des Ausfuhrdrittlands ausgestellten Gesundheits- und Genusstauglichkeitsbescheinigung zu.

Diese Bescheinigungen müssen

- a) mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes und einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Einfuhrkontrolle gemäss Artikel 13 und 14 vorgenommen wird;

- b) der Sendung in der Urschrift beigelegt werden;
- c) jeweils aus einem einzigen Blatt bestehen;
- d) für einen einzigen Empfänger bestimmt sein.

2. In der Gesundheitsbescheinigung muss bestätigt werden, dass die Fleischerzeugnisse den in dieser Richtlinie vorgesehenen tierseuchenrechtlichen Bedingungen und den Bedingungen entsprechen, die in Anwendung dieser Richtlinie für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus dem Drittland festgelegt worden sind.

Die Gesundheitsbescheinigung muss einem nach dem Verfahren des Artikels 19 erstellten Muster entsprechen.

3. Die Genusstauglichkeitsbescheinigung muss nach Inhalt und Form dem in Anhang A enthaltenen Muster entsprechen und an dem Tag ausgestellt worden sein, an dem die Fleischerzeugnisse zum Versand in das Bestimmungsland verladen worden sind.
4. Nach dem Verfahren des Artikels 19 kann von Fall zu Fall beschlossen werden, dass diese Gesundheitsbescheinigung auf demselben Blatt erteilt wird wie die Genusstauglichkeitsbescheinigung.

Artikel 13

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständige Behörde bei den Fleischerzeugnissen unverzüglich nach ihrem Eingang in das geographische Gebiet der Gemeinschaft - unabhängig davon, nach welchem Verfahren die zollamtliche Abfertigung erfolgt - eine Dokumentenkontrolle vornimmt.
2. Die Mitgliedstaaten tragen unbeschadet des Absatzes 3 dafür Sorge, dass die Einfuhr verboten wird, wenn diese Kontrolle ergibt, dass
 - a) die Fleischerzeugnisse nicht in einem in dem Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Betrieb gewonnen worden sind;
 - b) das frische Fleisch oder die Fleischerzeugnisse, aus oder mit dem bzw. denen die Fleischerzeugnisse hergestellt worden sind, nicht in einem in Artikel 8 genannten Betrieb hergestellt worden sind;

- c) die aus einem Drittland oder einem Teilgebiet eines Drittlandes gemäss den Artikeln 5 und 6 stammenden Fleischerzeugnisse nicht der in vorgenannten Artikeln genannten Behandlung unterzogen worden sind;
 - d) die Bescheinigung nicht die Bedingungen gemäss Artikel 12 erfüllt.
3. Die Mitgliedstaaten gestatten die Beförderung von Fleischerzeugnissen aus einem Drittland nach einem anderen Drittland, sofern
- a) der Antragsteller nachweist, dass sich das erste Drittland, in welches die Fleischerzeugnisse nach der Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft befördert werden, verpflichtet, auf keinen Fall die Fleischerzeugnisse, deren Ein- oder Durchfuhr es gestattet, zurückzuweisen oder in die Gemeinschaft zurückzuschicken;
 - b) diese Beförderung zuvor von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats genehmigt wird, in dessen Hoheitsgebiet die gesundheitliche Einfuhrkontrolle erfolgt;
 - c) diese Beförderung unter der Kontrolle der zuständigen Behörden in von diesen Behörden versiegelten Fahrzeugen oder Containern ohne Umladen im Gebiet der Gemeinschaft erfolgt; bei dieser Beförderung ist es nur gestattet, die Fracht beim Eingang in die Gemeinschaft bzw. beim Ausgang aus der Gemeinschaft unmittelbar von einem Schiff oder einem Luftfahrzeug auf ein anderes Beförderungsmittel - oder umgekehrt - umzuladen.
4. Die Kosten für die Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Massnahmen gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten, ohne dass der Staat eine Entschädigung zahlt.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Sendung von Fleischerzeugnissen vor dem Inverkehrbringen im geographischen Gebiet der Gemeinschaft einer materiellen Kontrolle sowie einer tierseuchenrechtlichen Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen wird.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Einführer der örtlichen Einfuhruntersuchungsstelle, der die Fleischerzeugnisse vorgeführt werden, mindestens zwei Werktage im voraus Menge und Art der Fleischerzeugnisse sowie den Zeitpunkt mitteilen, von dem an die Kontrolle vorgenommen werden kann.

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Kontrolle der Genussstauglichkeit wird stichprobenweise vorgenommen.
3. Die Art der Kontrollen gemäss Absatz 1 und die zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Durchführung erforderlichen Durchführungsvorschriften werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt; dies betrifft insbesondere die Analysemethoden, die Häufigkeit der Probenahmen und die Vorschriften für die Probenahme.
4. Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Fleischerzeugnissen, wenn die Kontrollen nach Absatz 1 ergeben, dass
 - die Fleischerzeugnisse zum Genuss für Menschen untauglich sind;
 - die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind.
5. Dürfen Fleischerzeugnisse nicht eingeführt werden, so müssen sie zurückbefördert werden, sofern gesundheitliche oder tierseuchenrechtliche Bedenken dem nicht entgegenstehen.

Ist die Rückbeförderung nicht möglich, so müssen die Fleischerzeugnisse im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Kontrolle durchgeführt wird, unschädlich beseitigt werden.

Abweichend von den Bestimmungen des ersten und zweiten Unterabsatzes kann der Mitgliedstaat, der die tierseuchenrechtliche Kontrolle und die Kontrolle der Genusstauglichkeit durchführt, auf Antrag des Einführers oder seines Bevollmächtigten das Inverkehrbringen der Fleischerzeugnisse für andere Zwecke als zum Genuss für Menschen zulassen, sofern keine Gefahr für Mensch oder Tier besteht und die Fleischerzeugnisse aus einem Drittland stammen, für das nicht gemäss Artikel 7 ein Einfuhrverbot gilt. Diese Fleischerzeugnisse dürfen nicht aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt werden; dieser hat die Verwendung dieser Fleischerzeugnisse zu überwachen.

6. Die Bescheinigungen sind nach den Kontrollen gemäss Absatz 1 in jedem Fall mit einem Vermerk zu versehen, der die Zweckbestimmung der Fleischerzeugnisse deutlich erkennen lässt.

Artikel 15

1. Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 19 die Leitlinien für die Zulassung der Einfuhruntersuchungsstellen für die Einfuhr von Fleischerzeugnissen fest.
2. Die Mitgliedstaaten erstellen die Verzeichnisse der Einfuhruntersuchungsstellen, die den in Absatz 1 genannten Leitlinien entsprechen, und übermitteln sie der Kommission. Diese Einfuhruntersuchungsstellen müssen nach dem Verfahren des Artikels 19 zugelassen werden.
3. Die Kontrollen werden unter der Verantwortung der zuständigen amtlichen Stelle durchgeführt. Für die Kontrollen verantwortlich ist ein amtlicher Tierarzt. Dieser kann sich bei rein technischen Tätigkeiten von Hilfskräften unterstützen lassen, die hierfür besonders ausgebildet sind.

Die Einzelheiten dieser Unterstützung werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

4. Tierärztliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission überprüfen, ob die Einrichtungen der zugelassenen Einfuhruntersuchungsstellen den Bedingungen dieses Artikels entsprechen und ob die Kontrollen nach Massgabe dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Diese Sachverständigen müssen die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats als desjenigen besitzen, in dem die zu überprüfende Stelle liegt.

Die Durchführungsbestimmungen zu den vorstehenden Unterabsätzen, insbesondere die Ernennung der Sachverständigen und die Einzelheiten der Überprüfung werden nach dem Verfahren des Artikels 19 festgelegt.

Alle bei der Durchführung des ersten Unterabsatzes anfallenden Kosten werden von der Gemeinschaft getragen.

Artikel 16

Jeder Sendung von Fleischerzeugnissen, deren Inverkehrbringen in der Gemeinschaft von einem Mitgliedstaat aufgrund der Kontrollen nach den Artikeln 13 und 14 zugelassen worden ist, muss vor der Weiterbeförderung in das Bestimmungsland eine Bescheinigung beigelegt sein, die nach Form und Inhalt dem Muster in Anhang B entspricht.

Diese Bescheinigung muss

- a) von dem für die Einfuhruntersuchungsstelle oder für den Ort der Lagerung zuständigen Tierarzt ausgestellt werden;
- b) am Tage der Verladung der Fleischerzeugnisse zum Versand in das Bestimmungsland ausgestellt werden;
- c) in der bzw. den Amtssprachen des Bestimmungslandes abgefasst werden;
- d) der Sendung von Fleischerzeugnissen in der Urschrift beigelegt werden.

Artikel 17

Alle bei der Durchführung der Artikel 13 und 14 anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Kontrolle der Fleischerzeugnisse, die Lagerkosten sowie die etwaigen Kosten für die unschädliche Beseitigung der Fleischerzeugnisse gehen zu Lasten des Versenders, des Empfängers oder ihres Bevollmächtigten, ohne dass der Staat eine Entschädigung zahlt.

KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

1. Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so befasst der Vorsitzende unverzüglich den durch Beschluss des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzten Ständigen Veterinärausschuss - im folgenden "Ausschuss" genannt - entweder von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats.
2. In dem Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt binnen zwei Tagen zu diesen Massnahmen Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande.
4. Die Kommission erlässt die Massnahmen und sieht deren sofortige Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Massnahmen vor. Der Rat erlässt die Massnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach Unterbreitung des Vorschlags keine Massnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Massnahmen und sieht deren sofortige Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Massnahmen ausgesprochen.

Artikel 19

1. Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren angewandt, so befasst der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats unverzüglich den Ausschuss.

2. In dem Ausschuss werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf für die zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesen Massnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der zu prüfenden Frage festlegt. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von fünfundvierzig Stimmen zustande.
4. Die Kommission erlässt die Massnahmen und sieht deren sofortige Anwendung vor, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. Entsprechen sie der Stellungnahme des Ausschusses nicht oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat alsbald die zu treffenden Massnahmen vor. Der Rat erlässt die Massnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Unterbreitung des Vorschlags keine Massnahmen erlassen, so trifft die Kommission die vorgeschlagenen Massnahmen und sieht deren sofortige Anwendung vor, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Massnahmen ausgesprochen.

Artikel 20

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1986 nachzukommen, und setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

ANHANG A

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHREIBUNG FÜR FLEISCHERZEUGNISSE (1)

DIE FÜR BESTIMMT SIND
(NAME DES EWG-MITGLIEDSTAATS)

Nr. (2)

Versandland
Zuständiges Ministerium
Ausstellende Behörde
Bezug (2)

I. Angaben zur Identifizierung der Fleischerzeugnisse :

Erzeugnisse hergestellt aus Fleisch von (Tiergattung)
Art der Erzeugnisse (3)
Art der Verpackung
Zahl der Teile oder Packstücke
Temperatur bei Lagerung und Beförderung (4)
Dauer der Haltbarkeit (4)
Nettogewicht

II. Herkunft der Fleischerzeugnisse :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Schlachtbetriebe(s), von dem (denen) das Fleisch oder die Fleischerzeugnisse stammen, die zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendet wurden :

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Verarbeitungsbetriebe(s)

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen Kühlhauses (häuser)

III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse :

Die Fleischerzeugnisse werden versandt von : (Versandort)

nach: (Bestimmungsland)

mit folgendem Transportmittel (5)

Name und Anschrift des Absenders

Name und Anschrift des Empfängers

IV. Bescheinigung der Genussstauglichkeit

Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:

- a) Die vorstehend genannten Fleischerzeugnisse sind aus frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen unter Bedingungen hergestellt worden, die den in der Richtlinie vorgesehenen Normen entsprechen.
- b) Die genannten Fleischerzeugnisse, ihre Umhüllungen oder ihre Verpackungen sind mit einer Kennzeichnung versehen worden, aus der ersichtlich ist, dass diese Erzeugnisse ausschliesslich in zugelassenen Betrieben gewonnen worden sind.
- c) Die Transportmittel und die Ladebedingungen entsprechen den in der Richtlinie /EWG genannten hygienischen Anforderungen.
- d) Diese Fleischerzeugnisse sind/sind nicht auf Trichinen untersucht worden oder bestehen aus Fleisch, das einer Kältebehandlung gemäss Artikel 3 der Richtlinie 77/96/EWG unterzogen worden ist (6).

Ausgefertigt in am

(Unterschrift)

Siegel

(Name in Grossbuchstaben)

- (1) Nach Artikel 2 der Richtlinie 77/99/EWG
- (2) Wahlfrei.
- (3) Angabe einer etwaigen ionisierenden Bestrahlung aus medizinischen Gründen.
- (4) Ist auszufüllen, wenn Angaben gemäss Artikel 9 Absatz 9 der Richtlinie 77/99/EWG vorgesehen sind.
- (5) Bei Eisenbahnwaggons und Lastkraftwagen ist die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Name des Schiffes anzugeben.
- (6) Unzutreffendes ist zu streichen.

ANHANG B

EINFUHRKONTROLLBESCHEINIGUNG FÜR FLEISCHERZEUGNISSE,
DIE AUS DRITTLÄNDERN EINGEFÜHRT WORDEN SIND

Mitgliedstaat, in dem die Einfuhrkontrolle vorgenommen worden ist

Einfuhruntersuchungsstelle

Art der Fleischerzeugnisse

Art der Verpackung

Zahl der Teile oder Packstücke

Temperatur bei Lagerung und Beförderung

Dauer der Haltbarkeit

Nettogewicht

Ursprungsdriftland

Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die von dieser Bescheinigung erfassten
Fleischerzeugnisse zum Zeitpunkt der Weiterbeförderung gemäss den Bedingungen
der Richtlinie untersucht worden sind.

Unterschrift

.....
(Ort und Datum)

.....
(Name in Grossbuchstaben)

ANHANG C

KENNZEICHNUNG DES FLEISCHES GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 2 BUCHSTABE a)

Für die besondere Kennzeichnung des Fleisches gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) gilt folgendes:

- Form und Inhalt des Stempels werden nach dem Verfahren des Artikels 19 beschlossen,
- über die Kennzeichnung muss ein Kreuz, bestehend aus zwei geraden Diagonalen, die sich in der Mitte des Stempels im rechten Winkel kreuzen, gedruckt werden, ohne dass die Angaben dadurch unleserlich werden.

20.12.84

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen bei der Einfuhr von Fleischerzeugnissen aus Drittländern

KOM(84) 530 endg.; EG-Dok. 9789/84

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Zum Richtlinienvorschlag

Nach dem jetzigen Text des Richtlinienvorschlages wäre es zulässig, daß Fleischerzeugnisse unter Verwendung von Schweinefleisch hergestellt und vertrieben werden, ohne daß das Schweinefleisch einer Trichinenuntersuchung unterworfen worden ist. Aus gesundheitlichen Gründen ist es unverzichtbar, daß Schweinefleisch nur verwendet werden darf, wenn eine Untersuchung ergeben hat, daß es trichinenfrei ist. Die Bundesregierung wird gebeten im weiteren Rechtsetzungsverfahren auf eine entsprechende Ergänzung des Richtlinienvorschlages hinzuwirken.

Da mit dem Richtlinienvorschlag im wesentlichen gesundheitliche und tierseuchenrechtliche Ziele verfolgt werden, sollte er - ebenso wie die Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern vom 12. Dezember 1972 - zusätzlich auf Artikel 100 EWGV gestützt werden.

Zu Art. 9 Abs. 10

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen gegen jegliche Zulassung von ionisierten Fleisch-erzeugnissen auszusprechen. Die Zulassung der radioaktiven Bestrahlung von Lebensmitteln kann überhaupt erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle damit in Zusammenhang stehenden Zweifelsfragen hinsichtlich der Unbedenklichkeit ausgeräumt sind und die Akzeptanz für ein derartiges Verfahren durch den Verbraucher zu erwarten ist. Artikel 9 Abs. 10 sollte deshalb gestrichen werden.

Zu Art. 15 Abs. 4

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß die von den tierärztlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 15 Abs. 4 UAbs. 1 vorzunehmende Überprüfung der Kontrollen zu keiner Beeinträchtigung des Rechts der Mitgliedstaaten führt, gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in eigener Verantwortung durchzuführen. Jedenfalls muß die Überprüfung auf das beschränkt bleiben, was zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften unerlässlich ist; ferner sollte die Überprüfung nur in Zusammenarbeit mit und in Anwesenheit von Vertretern der zuständigen nationalen Behörden vorgenommen werden.